

8. Voraussetzungen der Anwendbarkeit des § 273 Abs. 1 B.G.B. Was ist unter „demselben rechtlichen Verhältnis, auf dem die Verpflichtung (des Schuldners) beruht“, zu verstehen?

II. Zivilsenat. Ur. v. 18. Februar 1908 i. S. Ehefrau S. (Bekl.) w. Firma E. (Kl.). Rep. II. 431/07.

I. Landgericht Leipzig.

II. Oberlandesgericht Dresden.

Die Beklagte gab am 8. Dezember 1905 der Klägerin die Herstellung und Lieferung von 5000 Fächern zu bestimmten Preisen in Auftrag. Es folgte am 22. Februar 1906 eine weitere Bestellung von 26000 und 4000 Passepartouts. Die Klägerin nahm diese Bestellungen an. In den maßgebenden Lieferungsbedingungen der Bestätigungsschreiben war bestimmt, daß bestellte Waren sofort nach Fertigstellung geliefert, auf Abruf bestellte Waren sechs Monate nach Fertigstellung berechnet werden sollten. Die Fertigstellung sämtlicher bestellter Waren war im Februar 1906 erfolgt. Am 30. Juni 1906 sandte die Klägerin der Beklagten eine Rechnung über die bis zu diesem Zeitpunkte von der Beklagten noch nicht abgenommenen Fächer und Passepartouts zum Betrage von 2630 M. Die Beklagte verweigerte die Zahlung. In einem Schreiben vom 17. Juli 1906 hatte die Beklagte von den Fächern 1000 Stück, gleichmäßig fortiert, abgerufen. Die Lieferung dieser Fächer war nicht erfolgt. Die Beklagte rief sodann durch Schreiben vom 23. August 1906 weitere 1000 fortierte Fächer ab und erklärte, daß sie, wenn sie bis zum 27. desf. Mts. nicht im

Besitz der Faktura sei, den Auftrag annulliere und die Klägerin mit derselben Schadenshöhe belaste, wie bei der früheren, auch nicht ausgeführten Bestellung geschehen.

Die Klägerin erhob Klage mit dem Antrage, die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin 2630 *M* nebst Zinsen zu zahlen.

In beiden Instanzen wurde nach diesem Antrage erkannt. In dem auf die Revision der Beklagten ergangenen Urteile wurde, in Übereinstimmung mit den Vorinstanzen, ein von der Beklagten gegenüber den Anforderungen vom Juni und August 1906 geltend gemachtes Zurückbehaltungsrecht als begründet anerkannt aus folgenden

Gründen:

... „Die Beklagte macht geltend, sie schulde den eingeklagten Kaufpreis überhaupt nicht, weil sie am 17. Juni und 23. August 1906 die Klägerin unter Fristbestimmung zur Lieferung von je 1000 Fächern mit der Androhung aufgefordert habe, daß sie im Falle der Nichtlieferung den Auftrag annulliere; da die Klägerin nicht geliefert habe, so sei sie gemäß § 326 B.G.B. mit Recht vom Vertrage zurückgetreten. Die Klägerin hat hierauf erwidert, sie sei zur Zurückhaltung der abgerufenen 2000 Fächer gemäß § 273 B.G.B. berechtigt gewesen, weil die Beklagte mit der Zahlung des Kaufpreises für gelieferte gleichartige Waren aus anderen gleichzeitigen Geschäften im Rückstande gewesen sei; sie sei daher durch die Briefe der Beklagten vom 17. Juni und 23. August 1906 nicht in Verzug gekommen, und die Beklagte sei nicht berechtigt gewesen, von den Verträgen zurückzutreten. Die Beklagte hat demgegenüber dieses Zurückbehaltungsrecht mit der Begründung bestritten, daß es sich bei den Ansprüchen der Klägerin, wegen deren sie zurückhalten zu haben erkläre, um solche, die nicht auf demselben rechtlichen Verhältnis beruht hätten, gehandelt habe; § 273 könne daher keine Anwendung finden. Das Oberlandesgericht hat indessen, obgleich es sich um andere Vertragsabschlüsse handelte, dasselbe rechtliche Verhältnis mit dem, worauf die Lieferungsverpflichtung der Klägerin beruhte, angenommen, und dem ist nach der hierfür gegebenen tatsächlichen Begründung in rechtlicher Hinsicht beizutreten.

Nach dem Wortlaute des § 273 B.G.B. könnte man allerdings zu einer anderen Auslegung kommen und, soweit Vertragsverhältnisse

vorliegen, die Frage, ob die sich gegenüberstehenden Ansprüche aus demselben rechtlichen Verhältnisse entspringen, immer dann verneinen wollen, wenn sie auf verschiedenen selbständigen Verträgen beruhen. Es hat sich indessen sowohl die Rechtsprechung, als die Rechtslehre durchgängig für eine weitere Auffassung „desselben rechtlichen Verhältnisses“ im Sinne des § 273 ausgesprochen.

In der Begründung zu § 233 des I. Entwurfes des Bürgerlichen Gesetzbuches (jetzt § 273) wird über die Frage bemerkt: mit dem Zurückbehaltungsrechte werde in Wirklichkeit eine *exceptio doli* geltend gemacht zum Schutze gegen ein Vorgehen des Gegners, der, indem er einen Anspruch ohne Rücksicht auf einen dem anderen Teile zustehenden Gegenanspruch erhebe, durch Loslösung seines Anspruches von dem gesetzlichen oder natürlichen Zusammenhange mit dem Gegenanspruch und durch dessen Ignorierung gegen Treu und Glauben verstoße. Danach sei für das Zurückbehaltungsrecht an dem Erfordernisse der *Konnegität* festzuhalten. Der Entwurf vermeide es aber, dieses Erfordernis näher zu präzisieren; der Richter solle unbehindert sein, im Einzelfalle zu entscheiden, ob ein Auseinanderreißen desselben Rechtsverhältnisses nach der aktiven oder passiven Seite zum Nachtheile des in Anspruch Genommenen stattfinden würde, und danach das Retentionsrecht begründet sei oder nicht. Es wird sodann verwiesen auf die Entscheidung des III. Zivilsenates des Reichsgerichtes vom 26. Oktober 1885 (Entsch. in Zivilf. Bd. 14 S. 231), das sich über das Retentionsrecht nach gemeinem Rechte dahin ausspricht, es sei nicht die kontraktliche Bedingtheit der Leistung und Gegenleistung, die zum Retentionsrechte berechtige, sondern die natürliche, gewollte oder als gewollt voranzusetzende Einheitlichkeit des faktischen Verhältnisses, die es als gegen Treu und Glauben verstößend erscheinen lasse, wenn der eine Interessent vom anderen die Leistung verlange, die von ihm selbst geschuldete aber nicht gewähren wolle.

Ein solches Verhältniß hat das Oberlandesgericht im vorliegenden Falle der an sich unstreitigen Sachlage entnommen. Danach unterhielten die Parteien seit längerer Zeit in der Art eine Geschäftsverbindung, daß die Klägerin der Beklagten unter denselben Zahlungsbedingungen auf zeitlich getrennte Bestellungen gleichartige Waren lieferte. Jeder derartige neue Abschluß wird vom Oberlandesgerichte als Fortsetzung der früheren Bestellungen aufgefaßt. Aus einem

solchen tatsächlichen Zusammenhänge konnte rechtlich unbedenklich die Folgerung gezogen werden, daß die Verpflichtung zur Leistung auf Seiten des einen Vertragsteiles abhängig war von der Erfüllung der Verbindlichkeiten des anderen Teiles auch aus den anderen Abschlüssen, daß also die Klägerin die hier streitigen Fächer nicht zu liefern brauchte, solange die Beklagte mit der Zahlung fälliger Kaufpreise für frühere Lieferungen erheblich im Rückstande war. Letzteres ist aber für die Zeit der Aufforderungen zur Lieferung vom 17. Juli und 23. August 1906 vom Oberlandesgerichte bedenkenfrei festgestellt.¹ . . .